

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde
über Schuldbetreibung und Konkurs



Geschäfts-Nr.: PS250340-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende, Oberrichterin
lic. iur. E. Lichti Aschwanden und Ersatzoberrichterin Dr. C. Schoder
sowie Gerichtsschreiberin MLaw I. Bernheim

Urteil vom 14. April 2026

in Sachen

A._____,

Beschwerdeführer

gegen

B._____ AG,

Beschwerdegegnerin

betreffend **Rechtsvorschlag**

(Beschwerde über das Betreibungsamt Uster)

**Beschwerde gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Uster vom 19. September
2025 (CB250024)**

Erwägungen:

1.

1.1. Mit Eingabe vom 22. August 2025 (Datum Poststempel) erhob der Gläubiger und Beschwerdeführer (nachfolgend Beschwerdeführer) beim Bezirksgericht Uster als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs (nachfolgend Vorinstanz) Beschwerde gegen den Zahlungsbefehl vom 11. August 2025 in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes Uster (act. 6/1). Mit Urteil vom 19. September 2025 wies die Vorinstanz die Beschwerde ab (act. 3 = act. 5 [Aktenexemplar] = act. 6/3).

1.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 11. Oktober 2025 (Datum Poststempel) rechtzeitig (vgl. act. 6/4) Beschwerde bei der Kammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung- und Konkurs mit den folgenden Anträgen (act. 2):

- "1. Das Urteil CB250024 des Bezirksgerichts Uster vom 19. September 2025 sei aufzuheben und für nichtig zu erklären.
2. **Es sei festzustellen**, dass der vermerkte **Rechtsvorschlag** in der Betreibung Nr. ... **nicht wirksam** erhoben wurde, weil nicht belegt ist, dass die Erklärung von der **betriebenen Partei (B. _____ AG)** oder einer **vertretungsberechtigten Person** (Organ/Zeichnungsberechtigung) abgegeben wurde (Art. 74 SchKG).
3. Das Betreibungsamt Uster sei **anzuweisen**, den Eintrag "**Rechtsvorschlag: gesamte Forderung**" in der Betreibung Nr. ... zu **löschen** und die Betreibung **ohne Rechtsvorschlag fortzuführen**.
4. **Eventualiter**: Das Betreibungsamt sei zu verpflichten, **vollständige Aktennachweise** zur Erklärung des Rechtsvorschlags vorzulegen (namentliche Bezeichnung der erklärenden Person; Funktion/Organstellung; Datum/Ort; Form – mündlich/schriftlich – sowie **Vollmacht oder Zeichnungsberechtigung**), einschliesslich Identifikation der beim Amt handelnden Personen (Amtsleiterin und zustellende Person: Name/Funktion/Legitimation), **und den Handelsregistrauszug der B. _____ AG (Vertretungsberechtigungen) von Amtes wegen beizuziehen**. Anschliessend sei **neu zu verfügen**.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatskasse, eventualiter seien Kosten- und Entschädigungsfolgen der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen."

1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 6/1–4). Das Verfahren ist spruchreif.

2.

Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 84 GOG). Mit der Beschwerde können (a) die unrichtige Rechtsanwendung und (b) die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen und zu begründen. Die Beschwerde führende Partei hat sich hierbei mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheids im Einzelnen auseinanderzusetzen und anzugeben, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (Art. 321 ZPO; vgl. im Einzelnen auch BK ZPO-KISTLER/WUILLEMIN, Bd. III, 2. Aufl. 2026, Art. 321 N 18 ff.). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an diese Erfordernisse ein weniger strenger Massstab angelegt. Bei gänzlich fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung ist jedoch auf die Beschwerde ohne Weiteres nicht einzutreten (ZR 110 Nr. 80; OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012 E. 5.1; PS240188 vom 5. November 2024 E. 2.1). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Dies gilt auch im zweitinstanzlichen betriebsrechtlichen Beschwerdeverfahren (vgl. OGer ZH PS110019 vom 21. Februar 2011 E. 3.4; PS240181 vom 14. November 2024 E. II/1).

3.

3.1. Vor der Vorinstanz machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, dass der von einem gewissen 'C._____' erhobene Rechtsvorschlag unwirksam sei, weil dieser für die Schuldnerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend Beschwerdegegnerin) nicht zeichnungsberechtigt bzw. hinreichend bevollmächtigt gewesen sei. Ausserdem fehle auf dem Zahlungsbefehl die Unterschrift der Beschwerdegegnerin (oder einer vertretungsberechtigten Person). Stattdessen finde sich darauf nur die Faksimile-Unterschrift der Amtsleiterin, welche allerdings die

Rechtsvorschlagserklärung durch die Beschwerdegegnerin nicht zu ersetzen vermöge (act. 6/1).

3.2. Die Vorinstanz erwog, dass eine rechtsgenügende Vollmacht bei den Akten liege, welche 'C._____' bevollmächtige, einen an die Beschwerdegegnerin zuzustellenden Zahlungsbefehl beim Betreibungsamt abzuholen. Die Vollmacht sei Bestandteil einer sog. Abholungsaufforderung des Betreibungsamtes (vgl. act. 6/2/2). Nachdem das Bundesgericht die verbreitete Praxis der Betreibungsämter, die Schuldnerin zur Abholung von Betreibungsurkunden aufzufordern, billige, sei es auch zulässig, dass die Schuldnerin – wie vorliegend – einen Dritten zur Abholung der Betreibungsurkunde bevollmächtige. Mit Verweis auf die einschlägige Lehre und Rechtsprechung erwog die Vorinstanz weiter, dass mit der Bevollmächtigung zur Entgegennahme eines Zahlungsbefehls auch die Befugnis, Rechtsvorschlag zu erheben, einhergehe. Demgemäss sei der Rechtsvorschlag durch die Beschwerdegegnerin rechtsgültig erhoben worden (act. 3 E. 3.3.). Was schliesslich die Faksimile-Unterschrift der Amtsleiterin des Betreibungsamtes auf dem Zahlungsbefehl betreffe, so sehe Art. 6 der Verordnung über die im Betreibungs- und Konkursverfahren zu verwendenden Formulare und Register sowie die Rechnungsführung (VFRR) vor, dass die Formulare der Betreibungsämter von den befugten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen seien. Die Verwendung von Faksimile-Stempeln sei danach ausdrücklich zulässig (act. 3 E. 3.4.). Rechtsverletzungen durch das Betreibungsamt in der Betreibung Nr. ... seien deshalb keine erkennbar, weshalb die Beschwerde abzuweisen sei (act. 3 E. 3.5.).

3.3. Mit Bezugnahme auf die vorinstanzliche Begründung bestreitet der Beschwerdeführer pauschal, dass die Vollmacht zur Abholung eines Zahlungsbefehls, auch die Befugnis zur Erklärung des Rechtsvorschlags enthalte (act. 2 S. 4). Dies allerdings ohne sich mit den entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz, welche auf die einschlägige Lehre und Rechtsprechung Bezug nehmen, auseinanderzusetzen. Es ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass jede Person, welche einen Zahlungsbefehl erhält, dazu legitimiert ist, Rechtsvorschlag zu erheben, zumal dies nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts selbst durch einen Ge-

schäftsführer ohne Auftrag möglich ist (BGE 112 III 81, 85; BSK SchKG I-BESSENICH/FINK, 3.A., Art. 74 N 6 mit zahlreichen weiteren Hinweisen auf die Rechtsprechung).

3.4. Der Beschwerdeführer macht sodann (erneut) geltend, dass der Rechtsvorschlag auf dem Zahlungsbefehl nicht von der Beschwerdegegnerin, sondern unzureichenderweise von der Leiterin des Betreibungsamtes vermerkt und unterzeichnet worden sei (act. 2 S.4). Entgegen dem Beschwerdeführer ist der Zahlungsbefehl allerdings nicht durch die Schuldnerin, welche Rechtsvorschlag erklärt, zu unterzeichnen. Die Bescheinigung der Zustellung erfolgt durch den Betreibungsbeamten bzw. den Überbringer des Zahlungsbefehls (Art. 72 Abs. 2 SchKG). Rechtsvorschlag kann durch die Schuldnerin schriftlich oder mündlich erklärt werden (Art. 74 Abs. 1 SchKG). Wird der Rechtsvorschlag mündlich erklärt, so erfolgt praxisgemäss eine Protokollierung mit Unterzeichnung des Überbringers bzw. des Betreibungsbeamten. Wenn die Schuldnerin will, kann sie zusätzlich unterzeichnen – erforderlich ist dies allerdings nicht (vgl. BSK SchKG-BESSENICH/FINK, 3. Aufl. 2021, Art. 74 N 13). Dementsprechend wurde auch vorliegend vom zustellenden Betreibungsbeamten das Datum der Zustellung sowie die Tatsache der Rechtsvorschlagserklärung durch die bevollmächtigte Person 'C._____' vermerkt und der Zahlungsbefehl vom Betreibungsbeamten unterzeichnet (act. 6/2/2). Die zusätzliche Faksimile-Unterschrift der Amtsleiterin des Betreibungsamtes findet sich sodann auf jedem Zahlungsbefehl und ergibt sich, wie von der Vorinstanz zutreffend dargelegt, aus Art. 6 VFRR.

3.5. Der Beschwerdeführer rügt sodann, die Vorinstanz habe ihn nicht als "A._____" (natürliche Person), sondern fälschlicherweise als "Herr A._____" bezeichnet (act. 2 S. 4). Wie dem Beschwerdeführer aus früheren Verfahren allerdings bereits bestens bekannt ist (vgl. OGer ZH PS250126 vom 22. Juli 2025 E. 3.5; BGer 5A_614/2025 vom 15. August 2025 E. 3.1; OGer ZH PS250374 vom 13. Januar 2026 E. 3), ist im Rechtsverkehr der amtliche Name massgebend und nicht die (leicht abgewandelte) Schreibweise, welche der Beschwerdeführer offenbar für sich gewählt hat. Er vermag hieraus nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

3.6. Auch was sein weiteres Vorbringen, das Urteil der Vorinstanz sei von keinem Richter unterzeichnet worden (act. 2 S. 4), betrifft, so wurde der Beschwerdeführer ebenfalls erst kürzlich darauf hingewiesen, dass nach der im Kanton Zürich geltenden gesetzlichen Regelung bei Endentscheiden im summarischen Verfahren die Unterschrift durch die Gerichtsschreiberin alleine genügt (OGer ZH PS250374 vom 13. Januar 2026 E. 3.2.). Ebenfalls wurde der Beschwerdeführer im genannten Entscheid darüber aufgeklärt, dass das Gericht sich nicht mit sämtlichen (unsubstantiierten und pauschalen) Parteistandpunkten und Beilagen auseinanderzusetzen hat und jedes Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss, um dem Gehörsanspruch nach Art. 29 Abs. 2 BV zu genügen. Vielmehr genügt es, wenn es in der Entscheidungsbegründung kurz die wesentlichen Überlegungen nennt, von denen es sich hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt (OGer ZH PS250374 vom 13. Januar 2026 E. 3.4.). Diese – im Übrigen auch nicht hinreichend substantiierte – Rüge des Beschwerdeführers (vgl. act. 2 S. 5) geht deshalb ebenfalls fehl.

3.7. Schliesslich hat die Vorinstanz auch kein Recht verletzt, indem sie die Schuldnerin als Gegenpartei im vorliegenden Beschwerdeverfahren aufgenommen hat und auf die Einholung einer Vernehmlassung des Betreibungsamtes verzichtet hat (vgl. act. 2 S. 4 f.). Eine allfällige Gutheissung der Beschwerde hätte die Rechte der Beschwerdegegnerin im Betreibungsverfahren tangiert, weshalb sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Teilnahme im Beschwerdeverfahren hat und daher als Gegenpartei aufzunehmen ist. Gemäss Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m. § 83 Abs. 2 GOG ist eine Vernehmlassung des Betreibungsamtes und der weiteren Betroffenen schliesslich nur einzuholen, soweit sich die Beschwerde – wie vorliegend die Beschwerde des Beschwerdeführers sowohl im erstinstanzlichen als auch zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren – nicht sofort als unbegründet erweist.

3.8. Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

4.

Das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Parteientschädigungen sind nicht auszurichten (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage eines Doppels von act. 2, die Vorinstanz sowie das Betreibungsamt Uster, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innerhalb **10 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw I. Bernheim

versandt am:
14. April 2026